

Rente und Kinderzuschläge betragen:

für die Zeit vom 1. 1. 48 bis 30. 6. 48		vom 1. 7. 48 bis	
Vollrente / Teilrente	RM =	DM monatl.	DM monatl.
Kinderzuschlag /10	" =	" "	" "
zusammen	RM =	DM monatl.	gerundet DM monatl.
gerundet	RM =	" "	gerundet DM monatl.

Da jedoch die Rente einschl. der Kinderzuschläge den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen darf (§ 559 b RVO) beträgt die Höchstreue bis 30. 6. 48 RM 350,— oder DM 35,— monatlich und ab 1. 7. 48 DM 350,— monatlich.

Die vorstehende Rente wird als Dauerrente im Sinne des § 1585 Abs. 2 RVO gewährt.

Ihre Postanstalt wird durch die zuständige Rentenrechnungsstelle den Auftrag erhalten, Ihnen ab 1. 10. 48 die Rente in Höhe von **233.30** DM monatlich laufend zu zahlen. (Näheres s. Fußnote a).

Für die Zeit vom ..... bis ....., während deren sich der Beschädigte in Heilanstaltspflege befunden hat, wird ihm gemäß § 558d RVO als Krankenbehandlung Heilanstaltspflege gewährt. Während der Heilanstaltspflege fällt nach § 559 e die Rente weg.

Begründung:

Für die Entschädigung sind nachstehende Feststellungen maßgebend:

**Blutdruckerhöhung mit Zirkulationsstörungen und oedematösen Schwellungen an beiden Unterschenkeln, Magenkatarrh und Stauungsleber, allgem. Nervenschwäche im Sinne der Verschlimmerung.**

Als Folgen der Beschädigung nicht anerkannt, auch durch sie nicht ungünstig beeinflusst: ./.

Entscheidungsgründe im einzelnen: **Stellungnahme der Ärztekommision.**